

Endgültige Bedingungen Nr. 97 vom 30. Juni 2010
zum Basisprospekt vom 29. Oktober 2009,
geändert durch die Nachträge vom 11. November 2009,
16. Dezember 2009, 19. März 2010, 8. April 2010 und 12. Mai 2010



Endgültige Bedingungen

Standardschuldverschreibungen

der Bayerischen Landesbank

**im Gesamtnennbetrag in Höhe von
Euro 50.000.000**

**Serie: 30 856
WKN: BLB67Q
ISIN: DE000BLB67Q3**

Emissionstag: 28. Juli 2010

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.bayernlb.de) bereitzustellen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Wertpapierbeschreibung	6
III. Anleihebedingungen	10
IV. Besteuerung	13

Hiermit bestätigt die Emittentin, dass Informationen Dritter in diesem Prospekt korrekt wiedergegeben sind. Die Emittentin hat nach bestem Wissen alle maßgeblichen Informationen offengelegt und keine Umstände verschwiegen, die die übernommenen Angaben unrichtig oder irreführend erscheinen lassen. Ein Hinweis auf die Herkunft dieser Angaben findet sich jeweils an den Stellen im Prospekt, die die übernommenen Informationen enthalten.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Anleihebedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

I. Risikofaktoren

Investoren sollten (erforderlichenfalls zusammen mit eigenen professionellen Beratern) die im folgenden dargestellten emittentenspezifischen und wertpapierspezifischen Risiken vor einem Investment in Wertpapiere der Bayerischen Landesbank sorgfältig und unter Berücksichtigung aller anderen Informationen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, im Basisprospekt und im Registrierungsformular enthalten sind, abwägen.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Wie andere Marktteilnehmer auch ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die Bank ihren Verpflichtungen aus einer Emission von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann und der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Risiken aus der Zinsregelung

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren und anderen Hebeln, Zinsobergrenzen bzw. Zinsuntergrenzen und ggf. einer Kombination dieser Eigenschaften oder ähnlichen Eigenschaften ausgestattet sein. Dadurch kann sich die Volatilität gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften erhöhen. Die Bestimmung des Betrags der zu zahlenden Zinsen unter Heranziehung eines Multiplikators, der größer als eins ist, oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Auswirkungen von Änderungen der Zinssätze auf die zu zahlenden Zinsen erhöhen. Der Effekt einer Zinsobergrenze ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen kann, so dass der Gläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Ertrag derartiger Schuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.

Marktrisiken

Liquiditätsrisiko

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Marktpreisrisiken

Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die

Schuldverschreibungen ausgesetzt, das sich beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit entsprechend den Anleihebedingungen realisiert. Wenn sich der Gläubiger dazu entschließt, die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit zu halten, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Besondere Investitionsrisiken

Transaktionskosten

Beim Kauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Schuldverschreibung verschiedene Nebenkosten (Transaktionskosten, Provisionen) an, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen verringern können. Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind, müssen Anleihegläubiger auch die Folgekosten (z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Schuldverschreibungen, der unter anderem von der Höhe der Zinssätze im Vergleich zu dem Marktzinsniveau abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein etwaiger, für die Schuldverschreibungen ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Schuldverschreibungen abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen gegebenenfalls enthaltene Marge. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Schuldverschreibungen an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Abgesehen hiervon bestehen im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Beratung durch die Hausbank

Das Emissionsprogramm und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

II. Wertpapierbeschreibung

1. Gegenstand

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1b) WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden bei Endfälligkeit in Höhe von ihres Nennbetrags zurückgezahlt.

2. Ausstattungsmerkmale der anzubietenden Wertpapiere

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Die Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach den Anleihebedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen zur Rückzahlung, der Verzinsung, zur Kündigung sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Renditeüberlegungen

Die Rendite variabel verzinslicher Schuldverschreibungen lässt sich im Voraus nicht bestimmen, da sich die Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden ändern.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der in den Anleihebedingungen auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

3. Bedingungen für das Angebot

Bedingungen

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden vom 5. Juli 2010 bis zum 23. Juli 2010 zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Anleihe in Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Schuldverschreibungen vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstag werden die Schuldverschreibungen über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

Soweit das Volumen des Zeichnungsangebots während der Zeichnungsfrist nicht ausgeschöpft wird, werden die Schuldverschreibungen nach dem Emissionstag weiter angeboten.

Preisfestsetzung

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen während der Zeichnung entspricht 101,50 % des Nennbetrags.

Der Anleger hat für angebrochene Zinsperioden vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum Abrechnungstag (ausschließlich) Stückzinsen zu entrichten.

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegelt den „fairen Wert“ der Schuldverschreibungen im Zeitpunkt der Begebung, unter Berücksichtigung der Marge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte wider.

Der „faire Wert“ der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt von veränderlichen Parametern ab. Dazu können unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze und die Angebots- und Nachfragesituation für

Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittentinnen für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittentinnen bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Die Emittentin gewährt den Vertriebspartnern für die Schuldverschreibungen eine Vertriebsbonifikation in Höhe von 2 % des Nennbetrags der abgesetzten Schuldverschreibungen. Diese ist im Preis der Schuldverschreibungen enthalten. Weitere Informationen sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner erhältlich.

Platzierung

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

4. Sonstige Angaben

Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 17. Dezember 2009 begeben.

Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel

Die Schuldverschreibungen sollen zum Handel im Regulierten Markt der Börse München zugelassen werden.

Zahl- und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München.

Rating

Das Bonitäts- bzw. Emittentenrating stellt die Meinung der Ratingagenturen über die allgemeine Kreditwürdigkeit eines Schuldners dar, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Es bezieht sich allein auf die Fähigkeit und Bereitschaft, die finanziellen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Agenturen berücksichtigen dabei auch externe Bonitätsfaktoren und Unterstützungsmechanismen.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Emissionsprogramm begebenen Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Emissionsprogramm begebenen

Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines so genannten Ausblicks, der von „negativ“ über „stabil“ bis „positiv“ reichen kann.

Die Bank hat von den Rating-Agenturen folgende Ratings für ungesicherte, nicht nachrangige langfristige Verbindlichkeiten erhalten.

Moody's Investors Service:	A1	Ausblick: stabil
Fitch:	A+	Ausblick: watch negative

Ein Rating der Emittentin spiegelt die Bonität der Emittentin wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen der bereits erläuterten Risiken aus der Schuldverschreibung auf den Marktwert derselben (vgl. „Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen“). Ein etwaiges, auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann vom Rating der Emittentin abweichen.

Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen.

III. Anleihebedingungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerischen Landesbank (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000.-- (in Worten: Euro fünfzig Millionen) ist eingeteilt in

50.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,-

(die „Schuldverschreibungen“, in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Definitionen)

Es gelten für die Schuldverschreibungen die nachfolgenden allgemeinen Definitionen:

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System2) betriebsbereit ist.

„Berechnungsstelle“ ist die Bayerische Landesbank, Brienner Str. 18, 80333 München.

„Höchstzinssatz“ ist 4,50 %

„Mindestzinssatz“ ist 1,75 %.

„Rückzahlungstag“ ist der 28. Juli 2015.

„Variabler Zinssatz“ ist der EURIBOR zuzüglich 0 Basispunkte.

„EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) bezeichnet den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzsatz für Einlagen in Euro für einen 3-Monats-Zeitraum, wie er um 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht wird.

„Zinsermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

„Zinslaufbeginn“ ist der 28. Juli 2010.

„Zinstermin“ ist der 28. Juli, 28. Oktober, 28. Januar, 28. April eines jeden Jahres, wobei der erste Zinstermin der 28. Oktober 2010 ist.

§ 3
(Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Zinslaufbeginn bis zum Rückzahlungstag verzinst. Der Zinslauf für die erste Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn (einschließlich) und läuft bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich). Jede nachfolgende Zinsperiode beginnt am Zinstermin der vorherigen Zinsperiode (einschließlich) und läuft bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.
- (2) Der Zinssatz entspricht dem variablen Zinssatz wie in § 2 festgelegt, mindestens jedoch dem Mindestzinssatz entsprechend § 2 und höchstens dem Höchstzinssatz entsprechend § 2. Der Zinssatz wird an jedem Zinsermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (3) Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Berechnungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000) der ihr genannten EURIBOR-Sätze. Andernfalls legt die Berechnungsstelle den Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest.
- (4) Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, so verschiebt sich der Zinstermin auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinstermin der vorhergehende Bankgeschäftstag.
- (5) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360 (act/360).

§ 4
(Rückzahlung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden am Rückzahlungstag von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger sowie für die Emittentin unkündbar.
- (3) Wenn der Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

§ 5
(Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (3) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

§ 6
(Status)

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 7
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in einem deutschen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen.

§ 8
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand ist München.

§ 10
(Schlussbestimmungen)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und – falls die Schuldverschreibungen im Rahmen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte gehalten werden – auch der Gewerbesteuer. In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind insbesondere Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2009 wurde eine sog. Abgeltungsteuer eingeführt, wodurch Kapitalerträge mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer besteuert werden (Unternehmensteuerreformgesetz 2008). Von der Abgeltungsteuer erfasst werden auch Veräußerungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften. Das sog. Halbeinkünfteverfahren für Aktien wurde abgeschafft; ebenso wie die bisher für Veräußerungsgeschäfte geltende Haltefrist von einem Jahr.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Sofern die Schuldverschreibungen im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, sind laufende Kapitalerträge sowie Erträge aus einer

Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen zu versteuern (Kapitalerträge nach § 20 Einkommensteuergesetz).

Erfolgt der Zufluss der Kapitalerträge aus laufenden Erträgen sowie aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Erträge der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) durch die auszahlende Stelle:

Im Falle der Veräußerung der Schuldverschreibungen oder Einlösung zum Nennwert ist Bemessungsgrundlage der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind, und den Anschaffungskosten.

Können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden, sind 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kapitalertragsteuerabzugs. Diese pauschale Bemessungsgrundlage kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt werden.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Als auszahlende Stelle kommen ab 2009 auch inländische Wertpapierhandelsunternehmen und inländische Wertpapierhandelsbanken in Betracht.

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (so genannte Abgeltungsteuer). Die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehenden tatsächlichen Werbungskosten, die nach dem 31. Dezember 2008 entstehen, finden keine steuerliche Berücksichtigung. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird bei Vorlage eines Freistellungsauftrages von den Einnahmen nur ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von bis zu EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen können im Rahmen der Steuererklärung angegeben werden, wenn es sich um Sachverhalte des § 32d Abs. 2 bis 6 EStG handelt; z.B. ein noch nicht ausgeschöpfter Sparerpauschbetrag, ein noch nicht berücksichtigter Verlust bzw. eine pauschale Bemessungsgrundlage. Verluste werden grundsätzlich innerhalb der Einkunftsart 'Einkünfte aus Kapitalvermögen' von der auszahlenden Stelle verrechnet. Liegt der auszahlenden Stelle bis zum 15.12. des laufenden Jahres kein Antrag auf Verlustbescheinigung vor, werden die Verluste in das nächste Jahr vorgetragen. Sie dürfen nicht mehr mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. davon abgezogen werden. Wird eine Verlustbescheinigung beantragt, ist die Berücksichtigung der Verluste dann im Rahmen der Steuerveranlagung vorzunehmen.

Liegt der persönliche Steuersatz des Anlegers unter dem Abgeltungsteuersatz kann auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung im Rahmen der Steuererklärung die tarifliche Einkommensteuer berechnet werden (Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Über die einbehaltenen Steuerbeträge, die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste und die ausländische Quellensteuer ist dem Anleger eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen.

Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Im Falle von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, gilt, dass laufende Kapitalerträge und Gewinne aus einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und, soweit anwendbar, der Gewerbesteuer unterliegen. Bei Auszahlung abgezogene Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag können angerechnet werden. Die besonderen Regelungen zur Abgeltungsteuer finden keine Anwendung.

Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen - mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Kapitalertragsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

3.1. Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die Schuldverschreibungen sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz zu qualifizieren. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass keine Risikostreuung vorliegt sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nominale erfolgt und dem Anleger somit eine Kapitalgarantie eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere zu qualifizieren.

3.2. Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen

Laufende Erträge

Die laufenden Zinserträge aus den Schuldverschreibungen führen bei einer natürlichen Person im Privatvermögen zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 27 Abs.1 Z 4 Einkommensteuergesetz (EStG).

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot (Inlandsverwahrung) und einer Auslandsverwahrung zu unterscheiden:

Bei Inlandsverwahrung unterliegt die Kuponzahlung durch das österreichische kuponauszahlende Kreditinstitut der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% (§ 93 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 EStG). Die KESt ist von der kuponauszahlenden Stelle einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist – mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer durch das kuponauszahlende Kreditinstitut – die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke (§ 97 Abs. 1 EStG, Rz 7793 und 7799 EStR 2000) verbunden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, unterliegen die laufenden Kapitalerträge der Einkommensteuer im Rahmen der jährlichen Veranlagung zum progressiven Steuersatz von bis zu 50%. Die von der kuponauszahlenden Stelle einbehaltene KESt ist jedoch auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen.

Bei Auslandsverwahrung der Schuldverschreibungen ist die Kuponzahlung jedenfalls im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in

rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist darauf der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden ist (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 EStG). Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, unterliegen laufende Kapitalerträge der Einkommensteuer zum Normalsteuersatz von bis zu 50% (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 33 EStG).

Sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes begeben werden und der Anleger hinsichtlich des gesamten Einkommens nach Maßgabe des allgemeinen einkommensteuerlichen Tarifs zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 EStG) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 EStG). In diesem Fall sind die laufenden Kapitalerträge – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung der Schuldverschreibungen

Im Fall einer Veräußerung der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit sind Stückzinsen abzugrenzen und als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (§ 27 Abs. 2 Z 5 EStG). Die Stückzinsen sind aus dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und dem Emissionskurs herauszurechnen und unterliegen der Kapitalertragsteuer bzw. dem besonderen Steuersatz von 25%, sofern ein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorliegt. Beim Fehlen des öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist der Normalsteuersatz von bis zu 50% anzuwenden.

Zu den Stückzinsen gehören die anteiligen Kuponzinsen der laufenden Zinsperiode, die – nach Auffassung der Finanzverwaltung – nach einer finanzmathematischen Formel als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem inneren Wert, basierend auf der Rendite des Forderungswertpapiers zu berechnen sind. Auf die Stückzinsen sind vorstehende Grundsätze über die Besteuerung laufender Zinsen aus den Schuldverschreibungen anzuwenden.

Ein darüber hinausgehender Veräußerungsgewinn oder -verlust ist als Substanzgewinn oder Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 EStG vorliegen. Dies setzt die Anschaffung und Veräußerung der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres voraus. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit (positiven) Einkünften aus Spekulationsgeschäften verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 EStG). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Dabei ist jedenfalls der progressive Einkommensteuersatz von bis zu 50% anzuwenden.

Die vom Erwerber bezahlten Stückzinsen stellen bei diesem rückgängig gemachten Kapitalertrag dar. Bei inländischer Verwahrung der Schuldverschreibungen führt die Belastung des Erwerbers mit Stückzinsen bei diesem insoweit zu einer Kapitalertragsteuergutschrift, als diese Stückzinsen im Zeitpunkt der Gewährung der Gutschrift tatsächlich der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen. Bei Auslandsverwahrung der Schuldverschreibungen sind die bezahlten Stückzinsen im Rahmen der Steuererklärung als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben.

Rückzahlung zum Rückzahlungstag

Ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert und dem Emissionskurs ist bei einer natürlichen Person im Privatvermögen als einkommensteuerpflichtiger Kapitalertrag nach § 27 Abs. 2 Z 2 EStG anzusehen (Rz 6198a EStR 2000). Auf den positiven Unterschiedsbetrag sind vorstehende Grundsätze über die Besteuerung laufender Zinsen aus den Schuldverschreibungen anzuwenden.

Die Besteuerung des positiven Unterschiedsbetrages zwischen dem Einlösungswert und dem Emissionskurs unterbleibt jedoch dann, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Emissionskurs und dem – im Wertpapier festgelegten – Rückzahlungswert die Grenze von 2% des Wertpapiernominales nicht überschreitet und die Emissionsbedingungen laufende Zahlungen von Zinsen vorsehen.

Wertveränderungen unterhalb des Emissionskurses führen nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Sie sind im außerbetrieblichen Bereich grundsätzlich nur dann steuerlich zu erfassen, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 EStG vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn die Anschaffung und

Veräußerung (Einlösung) der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres erfolgt. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 EStG). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Insgesamt ist der progressive Einkommensteuersatz maßgebend.

Eine Haftung der Emittentin aus einer potentiellen Änderung der Verwaltungspraxis bzw. der gesetzlichen Bestimmungen ist ebenso wie die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin für eine nachteilige Vorgangsweise der kuponauszahlenden Stelle bei der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ausgeschlossen.

3.3. Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

3.4. Besteuerung im Privatvermögen von Privatstiftungen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden: Statt der Kapitalertragsteuer bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 EStG Anwendung.

Liegt ein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht vor, sind Zinsen und allfällige Unterschiedsbeträge zum Körperschaftsteuersatz von 25% steuerpflichtig.

Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

3.5. Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privatstiftungen

Allfällige Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 EStG anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist ein Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

3.6. Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Zinsen nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und

forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, bzw. als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 98 Abs.1 Z 5 EStG angesehen werden.

Bei Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (EStR 2000 Rz 8018).

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, können laufende Zinsen und ein allfälliger positiver Unterschiedsbetrag der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz).

Da es sich bei den gegenständlichen Schuldverschreibungen um Forderungswertpapiere im Sinne des § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz handelt, sind laufende Zinsen auf die gegenständlichen Schuldverschreibungen als Zinszahlung im Sinne des § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz zu sehen. Aus diesem Grund ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zum Abzug der EU-Quellensteuer gemäß 6 Abs.1 EU-Quellensteuergesetz verpflichtet.

Keine EU-Quellensteuer ist jedenfalls zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates aus seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-Quellensteuergesetz bzw. Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern und Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds de l'emploi*), sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleihegläubiger können ferner der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg

Ein Anleihegläubiger wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung der Anleihe.

Quellensteuer

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „**Gesetze**“), die die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („**EU-Zinsrichtlinie**“) und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), keiner Quellenbesteuerung. Es besteht weiterhin keine luxemburgische Quellenbesteuerung, im Falle der Rückzahlung des Nennbetrags, des Rückkaufs, Verkaufs oder Tauschs der Anleihe.

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist eine luxemburgische Zahlstelle seit 1. Juli 2005 verpflichtet auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Fälligkeit gezahlten Rückzahlungsprämien von Anleihe fallen, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung („**Niedergelassene Einrichtungen**“) im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (das heißt eine Rechtsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit - ausgenommen von (i) finnischen *avoin yhtiö* und *kommandiittiyhtiö / öppet bolag* und *kommanditbolag* (ii) schwedischen *handelsbolag* und *kommanditbolag* - und deren Gewinn nach den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und weder als eine OGAW zugelassen ist nach der Richtlinie 85/611/EWG noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, eine Quellensteuer einzubehalten, falls der Begünstigte der Zinszahlungen nicht den Austausch von Informationen bevorzugt und wählt. Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in eines der folgenden Territorien: Aruba, Britischen Jungferninseln, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und die Niederländische Antillen.

Der Steuersatz unter der EU-Zinsrichtlinie beträgt derzeit 20% und erhöht sich zum 1. Juli 2011 auf 35%. Dieses System der Quellenbesteuerung gilt jedoch lediglich für einen Übergangszeitraum, der enden wird zum Ende des ersten Steuerjahres, nach dem bestimmte Nicht-EU Staaten dem Austausch diesbezüglicher Informationen zugestimmt haben.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder auf Option von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10%igen Quellensteuer, wobei die Definition von Zinszahlungen derjenigen der EU-Zinsrichtlinie bzw. der Gesetze entspricht. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer. Ansonsten ist die Quellenbesteuerung vollständig anzurechnen.

Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger beziehungsweise nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anleihe zuzurechnen ist, müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit diese nicht bereits der endgültigen 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Nennbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen.

Anleihegläubiger, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung von fest verzinsten Anleihe keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Anleihe vor dem Erwerb der Anleihe erfolgt oder die Anleihe innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb dieser Anleihe veräußert wird. Bei Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Umtausch der Anleihe müssen in

Luxemburg ansässige natürliche Personen beziehungsweise nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anleihe zuzurechnen ist, jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme-, Kündigungs- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf die Anleihe entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Stückzins in den Anleihebedingungen gesondert ausgewiesen ist. Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Anleihe einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Anleihe zu versteuern, soweit die Anleihe keiner festen Verzinsung unterliegt (sog. Zero-Coupons).

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Anleihe unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, zu denen die Anleihe zuzurechnen ist, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs- oder Kündigungsbetrag und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Anleihe anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (*sociétés de capitaux*), die Inhaber der Anleihe sind beziehungsweise nicht in Luxemburg ansässige Gesellschaften, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anleihe zuzurechnen ist, müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen. Zinseinkommen unterliegen der Körperschaftssteuer.

Im Falle des Verkaufs der Zinszahlung oder der anderweitigen Veräußerung der Anleihe sind die von einer Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) erzielten Gewinne in ihrem steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, zu der die Anleihe zuzurechnen ist. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs- oder Kündigungsbetrag und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Anleihe anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen, wie z.B. dem Gesetz vom 31. Juli 1929 über Holdinggesellschaften, dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über OGA, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds oder dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschafts- und Vermögenssteuer befreit. Zinseinkommen aus der Anleihe sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen keiner Einkommensteuer.

Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, oder nicht ansässige Anleihegläubiger, die keine natürliche Person sind, und deren Gewerbe die Anleihe zuzurechnen ist und das in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter unterhalten wird, unterliegen in der Regel der Vermögensteuer. Holdinggesellschaften nach dem Gesetz vom 31. Juli 1929, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007, OGA nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, Verbriefungsgesellschaften gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen und Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sind nicht vermögensteuerpflichtig. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

Andere Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Anleihe einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, ist dem erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Anleihe erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für den Anleihegläubiger unterliegt die Ausgabe, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Anleihe in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr insoweit diese nicht in Luxemburg registriert sind.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

München, 30. Juni 2010

Bayerische Landesbank
